

Datum: 26.01.2021  
Amt: 60 - Ortsbauamt  
Verantwortlich: Franke, Ulrike  
Aktenzeichen: 632.21  
Vorgang:

Unterschrift

**Beratungsgegenstand**

**Bauantrag**  
**Heinrich-Otto-Straße 70, Flst.1349**  
**- Einbau einer Kälteanlage**

**Ausschuss für** 09.02.2021 **öffentlich** **beschließend**  
**Technik und Umwelt**

**Anlagen:**  
Lageplan "Aufbau einer Stahlkonstruktion für ein Verflüssiger-Aggregat"  
Ansicht Verflüssiger-Aggregat

**Kommunikation:**  
Priorität E: ./.

**Finanzielle Auswirkungen:**  Ja  Nein

Ergebnishaushalt  Investitionsmaßnahme  
Teilhaushalt: / Produktgruppe: Investitionsauftrag:

	<b>Ausgaben in €</b>	lfd. Jahr	Folgejahr(e)	<b>Einnahmen in €</b>	lfd. Jahr	Folgejahr(e)
Planansatz						
üpl / apl						
Gesamt						

**Auswirkungen auf das Klima:**  Ja  Nein

+2  +1  0  -1  -2

Begründung:

**Beschlussvorschlag:**

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Für die notwendige Befreiung nach § 31 Abs.2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Heinrich-Otto-Straße“ wird das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs.1 BauGB erteilt.

### **Sachdarstellung:**

Beantragt wird die Befreiung zur Errichtung einer Stahlkonstruktion für ein Verflüssiger-Aggregat, welches Teil einer neuen NH<sub>3</sub> Kälteanlage für das Logistikzentrum, Heinrich-Otto-Straße 70, Flurstück 1349, ist.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Heinrich-Otto-Straße“, rechtskräftig seit 05.02.1999, in einem Gewerbegebiet. Es verstößt in folgendem Punkt gegen die Festsetzungen des Bebauungsplanes:

- Inanspruchnahme der nicht überbaubaren Grundstücksfläche.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann nach § 31 Abs.2 BauGB eine Befreiung erteilt werden, wenn die Abweichung neben der Würdigung nachbarlicher Interessen auch städtebaulich vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht betroffen sind.

Die vorhandene Kälteanlage des Logistikunternehmens soll durch eine umweltfreundliche NH<sub>3</sub> Anlage ersetzt werden. Als neues Bauteil kommt ein Verflüssiger hinzu, der vor der Fassade stehen muss, ein anderer Standort ist nicht möglich. Dieser Behälter auf einem Stahlgestell überschreitet die Baugrenze.

Für die Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Heinrich-Otto-Straße“ ist eine Befreiung nach § 31 Abs.2 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde nach § 36 Abs.1 BauGB erforderlich.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, dem vorliegenden Befreiungsantrag das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs.1 BauGB zu erteilen.